



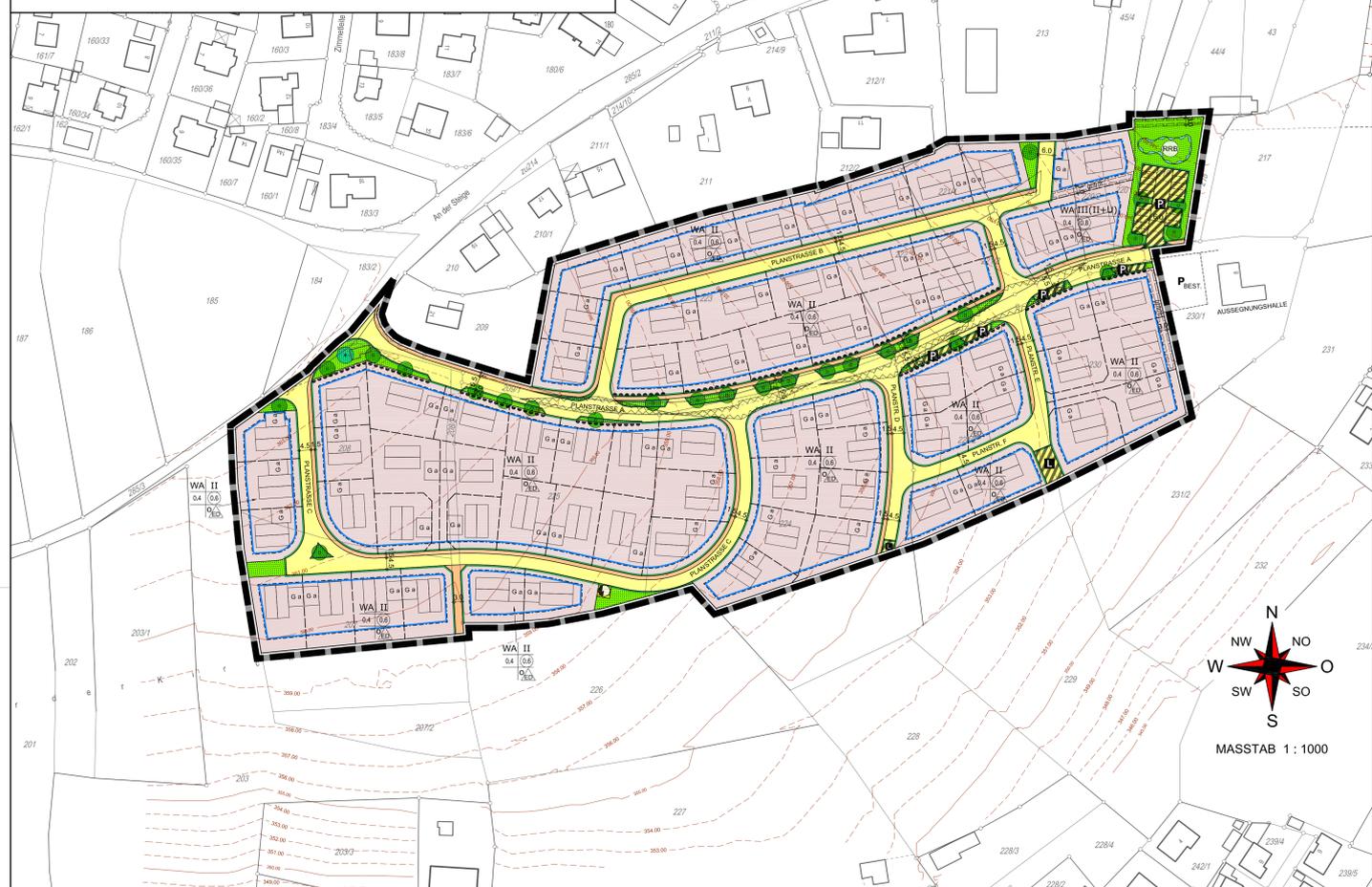
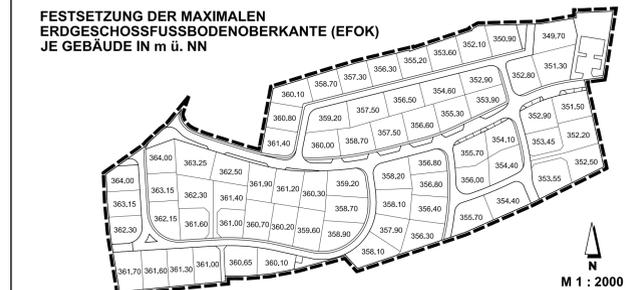
GEMEINDE GROSSHABERSDORF

LANDKREIS FÜRTH

BEBAUUNGSPLAN GRÜNDUNGSPLAN

HINTER DER KIRCHE

FESTSETZUNG DER MAXIMALEN ERDGESCHOSSFUSSBOGENBERKANTE (EFOK) JE GEBÄUDE IN M Ü. NN



VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Teilteil zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Hinter der Kirche", Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth. Grundlage des Bebauungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Großhabersdorf vom 11.11.2016.

Präambel

Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt auf Grund

- a) des Baugesetzes (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 04.05.2017 und Art. 6 G. v. 29.05.2017
- b) der Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 04.05.2017
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2017, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.06.2017
- d) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016
- e) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 30.08.2017
- f) des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 14.12.2016 ist Satzung

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauNVO)
 - 1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauNVO) Gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO insoweit zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungswesens), Nr. 4 (Gartenbaubereiche) und Nr. 5 (Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbaren angrenzenden Bebauung neue Wohncharaktere beizubehalten sind.
 - 1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)
 - 2.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 2.1.1 Maximal II Vollgeschosse zulässig Z = II
 - 2.1.2 Maximal III Vollgeschosse zulässig Z = III (II+U). Das dritte Vollgeschoss ist nur im Untergeschoss zulässig.
 - 2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
 - 2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
 - 2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt bei II (BH) talseitig 12,00 m, gemessen von der Erdgeschossfußbodenoberkante Außenwand/OK Dachstuhl. Die maximale Firsthöhe beträgt bei III (II+U) talseitig 9,00 m, gemessen von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum oberen Abschluss des Gebäudes. Der First muss im Bereich der maximalen Firsthöhe mindestens 2,40 m von den seitlichen Gebäudeäußenwänden zurückgerufen. Im Bereich der Rückspange ist eine Staffelfung nach unten bis zur max. Traufhöhe möglich. Siehe hierzu Erläuterungszeichnung unter C der verbindlichen Festsetzungen ("Masse" für maximale Ausdehnungen der Gebäudequerschnitte bezogen auf 12 m Gebäudebreite).
 - 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.1.1 Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
 - 3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 16 der BayBO, die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (a, b) eingehalten werden.
 - 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Planstellen mit Gehweg Die Straßenanfertigung gilt nur als Hinweis und kann im Rahmen der Bauausführung noch geändert werden.
 - 6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 6.2.1 Öffentliche Parkfläche
 - 6.2.2 Land- und forstwirtschaftlicher Weg
 - 6.3 Eigenständiger Fuß- oder Radweg
 - 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.5 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - 6.6 Maßzahlen
 - 6.8 Einmündungsradius / Radius Wendentage
 - 6.7 Straßenbegrenzungslinie
 - 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
 - 7.1 Geplante Trafostation
 - 8. Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 8.1 Die zur Erschließung des Baugabes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen (Strom und Telefon) und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichen Grund zu verlegen.
 - 9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 9.1 Öffentliche Grünflächen Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah bzw. gärtnerisch zu gestalten und, wo mit dem Nutzungszweck vereinbar, orientiert zu pflegen sowie dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Das geplante Regenrückhaltebecken im Bereich öffentlicher Grünflächen ist zudem möglichst naturnah mit flachen mäandrierenden Böschungen (1:0 bis 1:1) zu gestalten und extensiv zu pflegen.
 - 9.2 Begrünungsbindung nicht überbaubarer Grundstücksflächen Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Niederhöhen 1. und 2. Wachordnung sowie eine realistische Eindeutung der Grundstücke mit Niederhöhen ist zulässig. Fassaden- und Wandbegrünung sind zulässig und erwünscht. Zur Durchgrünung des Baugabes ist mindestens ein großflächiger Laub- oder Obstbaum je Baugrundstück zu pflanzen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.
 - 9.3 Minimierung der Versiegelung Maximal 15 % der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden. Die Garagenzufahrten und Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszubauen.
 - 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - 10.1 Umgrenzung von Flächen für die Wasserrückhaltung Regenrückhaltebecken
 - 11. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 11.1 Artenschutzmaßnahmen Die Rodung von Gehölzen und die Baufestbestimmung sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten (Vogelbrutzeit) und somit nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Kann die Rodung bzw. Baufestbestimmung nicht außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, sind durch Vergrümpfungsmassnahmen ab März Bruteln der betroffenen (Teil-)Fläche und deren Umfeld (1:50 m) zu unterbinden (Details siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - sP). Eine Beeinträchtigung des Streubestandes südwestlich des Geltungsbereiches während der Bauarbeiten ist durch eine Schutzzaunung oder andere geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
 - 12. Erhaltungsgebote für Bäume Zur Erhaltung bestehender Einzelbäume ist zu erhalten sofern keine Gefährdung besteht. Einzelbäume sind durch Einzelbäume oder durch Gruppen von Bäumen zu ersetzen. Ein Ausfall des Baumes ist durch eine Ersatzpflanzung (Mindestqualität siehe Planangebot für Bäume) zu kompensieren.
 - 13. Pflanzgebote für Bäume Zur Ergänzung des Straßenraums und der Parkflächen sind im Bereich der dargestellten Einzelbäume hochstämmige Laubbäume zu pflanzen (Mindeststammhöhe 3,00 m, 3xv, SU 16-18, mit Antriebsseite siehe Begrünung). Die Pflanzflächen sind dabei nach Möglichkeit mit mind. 12 cm durchwurzelbarem Substrat herzustellen. Die Pflanzstellung ist leistungsfähig nicht bindend, geringe Abweichungen sind daher unter Beachtung des Begrünungskonzeptes und der Anzahl der Gehölze zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten und bei Verlust durch Ersatzpflanzungen gleicher Qualität zu ersetzen.

WA

II

III (II+U)

0,4

z. B. 0,6

ED

P

L

4,5/1,5

R 8

RR

RRR

- 13.4 Festsetzung von Ausdehnungsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches: Als Ausdehnungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Flächen festgesetzt:
 - FlNr. 1087/2, GmG, Großhabersdorf mit 11.000 qm (zusätzlich Reibuhm CEF-Maßnahmen), Entwicklungsziel: Extensivweiden, Grünland zum Heckenbestand und Wildackerstreifen
 - FlNr. 550, GmG, Fernbrunn mit 1.600 qm, Entwicklungsziel: mäßig artreiches Extensivgrünland
 - FlNr. 557, GmG, Fernbrunn mit 3.569 qm, Entwicklungsziel: Extensivgrünland mit Dornhecken (Vogelschutzhecke)
 - FlNr. 1053 und FlNr. 1053/2, GmG, Großhabersdorf mit insgesamt 6.033 qm, Entwicklungsziel: Extensivgrünland bzw. mäßig artreiche Feuchtwiese
 - FlNr. 1051/1, GmG, Großhabersdorf mit 1.559 qm, Entwicklungsziel: Extensivgrünland
 - FlNr. 1048, GmG, Großhabersdorf mit 1.609 qm, Entwicklungsziel: Extensivgrünland
 - FlNr. 1068, GmG, Großhabersdorf mit 645 qm, Entwicklungsziel: Extensivgrünland
 - FlNr. 295, GmG, Großhabersdorf mit 879 qm (zusätzlich Felderstreifen CEF-Maßnahmen), Entwicklungsziel: Wildackerstreifen

Details zu Entwicklungszielen, Maßnahmen und Pflege sind der Begründung zu entnehmen.

B. Sonstige Planzeichen

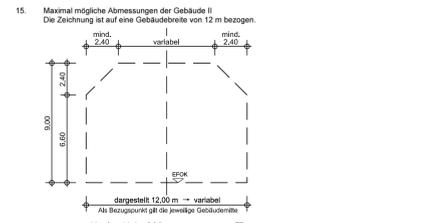
- 15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Garagen und Carports müssen innerhalb der mit Baugrenzen (Punkt 3.3 der Festsetzungen) umfassen Flächen errichtet werden. Grenzabstände müssen der BayBO entsprechen. Die Stellplatzbedarfsrate vom 01.06.1993 ist anzuwenden.
- 15.2 Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Sichtweiche im Bereich von Straßenkreuzungen im Plangebiet im Bereich der Haupterschließung (Planstraße A) Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Staket, Hecken u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbunden errichten dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso sind dort geneigte Böden und angelegte Böden und Stellplätze errichtet und Gegenstände gelegt oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die neu errichteten Bänke, Ersatzbauanfertigungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenverwaltung abzustimmen. Dies gilt auch für die Anfräse bei Grundstücksaufräsen.
- 15.3 M.Geh-, Fahr- und Leuchtungsrecht zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und Abs. 6 BauGB) Geh-, Fahr- und Leuchtungsrecht
- 15.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (rechtskräftiger Bebauungsplan) (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15.5 Ausnahmen (§ 31 BauGB) Baueinrichtungen, die entgegen der festgesetzten Bauweise abweichen (z. B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der in Teil B festgesetzten Maßzahlen oder individuell gestaltete Bauwerke) können als Ausnahmen zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß BayBO müssen jedoch eingehalten werden.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

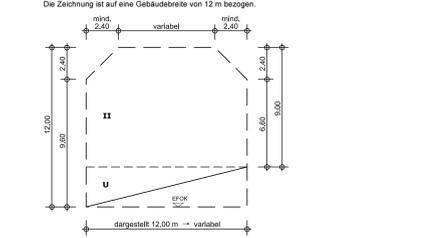
- Vorhabenliste
 - 1.1 Dachform Es sind alle Dachformen zulässig. Aneinander gebaute Doppelhäuser diese Dachform und Färbung aufweisen.
 - 1.2 Dachneigung Es sind alle Dachneigungen zulässig, sofern die festgesetzten Firsthöhen eingehalten werden.
 - 1.3 Dachdeckung Die Dachdeckung muss aus Metall mit über 500 m² Fläche sind nur dauerhaft beschichtete Materialien zulässig. Soweit kein Fachwissen und kein begründetes Darreichen erfolgt, ist das Dach in rot oder braun besserer Farbe zu gestalten.
 - 1.4 Dachaufbauten Dachaufbauten (Gauben etc.) sind zugelassen, wenn sie sich innerhalb der Schabline (Erläuterungszeichnung "Masse" unter C der verbindlichen Festsetzungen) bewegen. Sonnenschutzanlagen und Fotovoltaikanlagen sind zugelassen und müssen in den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein.
 - 1.5 Kniestock Außenliegende Einsturzrisen, wenn die maximal zulässigen Traufhöhen (und Firsthöhen) eingehalten werden.
 - 1.6 Fassadengestaltung Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden, hellen Außenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen. Oberflächen von Arabesken und Nebengebäuden sind getarnter als das Hauptgebäude auszugestalten. Stark strukturierte Außenputze sind nicht zulässig. Holzverkleidungen sind zugelassen. Eine Fassadenbegrünung als Kletterpflanzen wird empfohlen.
 - 1.7 Stellung der baulichen Anlagen Die Hauptfächelung ist frei wählbar.
 - 1.8 Höhenlage Die maximale Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFOK) ist für jedes geplante Gebäude individuell auf m ü. NN festzusetzen. Die Festsetzung darf um maximal 10 cm überschritten werden. Diese Festsetzungen werden in der Begründung erläutert bzw. sind im Planbild in einem separaten Planausschnitt mit der maximal zulässigen Höhe der EFOK je Gebäude eingetragen. Die Höhenlage der geplanten Gebäude (Wohnhaus mit Nebengebäude) ist durch die Errichtung und Abnahme eines Schnurgerüstes nachzuweisen.
 - 1.9 Geländebearbeitung
 - 1.9.1 Abgrabungen Veränderungen des natürlichen Bodenerliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen max. bis zu EFOK vorgenommen werden. Die Höhenlage der geplanten Gebäude ist durch die Errichtung und Abnahme eines Schnurgerüstes nachzuweisen. Das natürliche Gelände ist weitestgehend beizubehalten und darf durch Abgrabung oder Auffüllung nicht stark verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Einzelne Terrassenabschlüssen mit steilen Böschungen sind zulässig. Die Höhenunterschiede zum Fahrbahnd bzw. zu den benachbarten Grundstücken müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden.
 - 2. Garagen und Carports
 - 2.1 Die Fußbodenhöhen der Garagen und Carports sind dem natürlichen Gelände anzupassen.
 - 2.2 Dachform und Dachdeckung bei Garagen Es sind alle Dachformen und Dachdeckungen zulässig, sofern sie der BayBO entsprechen. Eine Dachbegrünung ist bei Flachdachgaragen zu vermeiden.
 - 2.3 Die Gestaltung und Höhenlage aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht).
 - 2.4 Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, vor dem Carport mindestens 3,0 m, einzuhalten. Der Stauraum darf nicht durch Einfriedungen oder Tore beschränkt werden.
 - 2.5 Stellplätze Es gilt die Stellplatzbedarfsrate vom 01.06.1993.
 - 3. Einfriedungen Grundstückseneinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Einfriedungen sind dem natürlichen Gelände anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestrichelt abzustimmen. Zur Einfriedung der Grundstücke sind Zäune mit einer Gesamthöhe bis 1,20 m über Oberkante natürliches Gelände zulässig. Dabei sind Sockelmauern bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig. Trockenmauern aus Natursteinen sind zulässig. Besondere Regelungen für Einfriedungen und Befestigungen gelten bei Sichtdieleen.
 - 4. Geländebearbeitung Veränderungen des natürlichen Bodenerliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen max. bis zu EFOK vorgenommen werden.

C. Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrößen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrößen
- Höhenlinien
- Bestehende bauliche Anlagen
- Bestehende Grünflächen
- Bestehende Grünflächen
- Garage
- Es wird angeregt, fachgerechte Dächer und Fassaden zu begrünen.
- Zur Gewährleistung einer bodenschonenden Ausführung der Bauarbeiten, sind DIN 18915 und DIN 18731 sowie § 12 BBO/SchV zu beachten (wasserdicke Ausführung).
- Allüren Sollen während der Bauarbeiten Materialien gefunden werden, welche auf einen Altlastenverdacht hinweisen, ist das Landratsamt Fürth sofort zu informieren.
- Rückstauchrisiko, Kellerentwässerung Die Kellerentwässerung ist gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Gel. sind erhöhte Anforderungen an die Kellerentwässerung zu beachten. Schichten- und Grundwasser sind nicht auszuschließen.
- Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden. Den Grundstücksgrößen wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toiletenspülung zu verwenden oder durch Sickerrohre auf dem Grundstück zurückzuführen. Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten.
- Baufällige, deren Herstellung, Verwitterung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen möglichst nicht verwendet werden.
- Denkmalschutz Art. 8 Abs. 1 DSchG Wer Bodendenkmäler auftrifft, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landschaft für Denkmalschutz anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Halter der Baueinrichtung oder der Arbeiter, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeit befreit.
- Art. 8 Abs. 2 DSchG Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauer-, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schädliches Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landschaft für Denkmalschutz mitgeteilt werden.



Maximal mögliche Abmessungen der Gebäude II (II-U). Die Zeichnung ist auf eine Gebäudebreite von 12 m bezogen.



Maximal mögliche Abmessungen der Gebäude III (II+U). Die Zeichnung ist auf eine Gebäudebreite von 12 m bezogen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeinde Großhabersdorf hat in der Sitzung vom 17.11.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Hinter der Kirche" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 30.03.2017 hat in der Zeit vom 18.04.2017 bis 19.05.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 30.03.2017 hat am 20.03.2017 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 14.12.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.12.2017 bis 09.02.2018 befragt.
- Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 14.12.2017 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2018 bis 09.02.2018 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung der Bebauungs- und Grünordnungspläne wurde am 22.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeinde Großhabersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.02.2018 die den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Hinter der Kirche", gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.12.2017 ist Satzung beschlossen.

Großhabersdorf, den 02.03.2018

1. Bürgermeister

Großhabersdorf, den 02.03.2018

1. Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLAN HINTER DER KIRCHE GEMEINDE GROSSHABERSDORF LANDKREIS FÜRTH



BAMBERG, 30.03.2017
GEÄ.: 14.12.2017
SATZUNGSBESCHLUS: 21.02.2018

ENTWURFSVERFASSER
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
Hainstraße 12, 96047 Bamberg Tel. 0951/59393 Fax 0951/59593
e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders
Landschaftsarchitekten • Stadtplaner PartGmbH
90491 Nürnberg odenberger str. 65 tel 0911/93537-0 fax 39357-99